

Beispiel für eine ordnungsgemäße Rechnung für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) im Sinne der §§ 14, 14 a Umsatzsteuergesetz

Max Mustermann | Musterstr. 1 | 12345 Musterstadt

An das
Finanzamt Cloppenburg
Zur Basilika 1
49661 Cloppenburg

Telefon: 01234/987654-0
Telefax: 01234/987654-1
Mobil: 01234/987654-3
E-Mail: max@mustermann.de
Internet: www.mustermann.de
Steuernummer: 122/5432/1234
USt-ID-Nr.: DE999999999
Datum: 01.10.2015

Rechnung Nr. 2015-10001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Erledigung der von Ihnen beauftragten Tätigkeiten berechne ich Ihnen wie folgt:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis/€	Gesamt/€
1	Besichtigung meiner Betriebsräume	1	1x pauschal	400,00

(Das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum)

Als Unternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird Umsatzsteuer nicht berechnet.

Rechnungsbetrag 400,00

Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken zwei Jahre lang aufzubewahren.

Vielen Dank für Ihren Auftrag.

Ich bitte um Überweisung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen an die unten genannte Bankverbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann



Erläuterungen zu der Musterrechnung für Kleinunternehmer i. S. § 19 UStG

Zwingende Anforderungen an eine Rechnung für Kleinunternehmer sind:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers
- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungs-Datum)
- Steuer-Nr. und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.
- **Fortlaufende und einmalige Rechnungs-Nr.**
- Genaue Leistungsbeschreibung (Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung)
- **Der Zeitpunkt der Lieferung** oder der sonstigen Leistung (hier reicht die Angabe des Leistungsmonats. Falls das Rechnungsdatum dem Leistungsdatum entspricht, ist der Vermerk: „*Das Datum der Rechnung entspricht dem Leistungsdatum*“, ausreichend)
- Es darf **kein separater** Umsatzsteuerausweis erfolgen.
- Im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen sind anzugeben (z. B. 2 % Skonto bis zum ...)

WICHTIG!!! Eine Rechnung sollte, nachdem sie geschrieben wurde, nicht mehr abänderbar sein, zu Deutsch revisionssicher. Das Finanzamt hat, sofern die Rechnungen elektronisch geschrieben werden, Anspruch auf Einsicht in die Rechnungsschreibung. Sofern die Rechnungen manuell, d.h. z.B. mit einem Schreib- oder Tabellenkalkulationsprogramm geschrieben werden, ist nicht mehr sicher gestellt, dass die Rechnungen im Nachhinein verändert wurden! Es liegt damit ein formeller Mangel in der Buchführung vor, welcher unter Umständen zur Schätzung rechtfertigt.

Der Unternehmer sollte in den Fällen auf jeden Fall die Rechnungen ausdrucken und aufbewahren. Alternativ käme ein elektronischer Ausdruck in Form von .pdf oder ähnlichem in Betracht. Eine abschließende Sicherheit gibt es in den Fällen bislang nicht.